

Im Wechsel der Jahrgänge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **18 (1945)**

Heft 11

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Treulich bleib so Euer Walten
immer bei mir festgehalten.
Nehmt mit den Wunsch: Zu Stadt und Land
blühe der Fourierverband.
Und schliesslich für die Weihestunde
danket mit beredtem Munde,
damit des Landes Ruhm und Ehre
der Schöpfer gnädig weiter mehre:
O mein Heimatland... (Lied).

Im Wechsel der Jahrgänge

Durch Verfügung des Eidg. Militärdepartementes sind die Übertritte in eine andere Heeresklasse sowie der Austritt aus der Wehrpflicht auf Ende dieses Jahres wie folgt geregelt worden:

1. Übertritt zur Landwehr bei der Infanterie, unter Einteilung beim Grenzschutz oder bei der Landwehr erstes Aufgebot: die 1907 geborenen Hauptleute; die 1913 geborenen Subalternoffiziere; die Unteroffiziere aller Grade, die Gefreiten und Soldaten des Jahrganges 1913; ferner diejenigen Dragoner-Unteroffiziere, -Gefreiten und -Soldaten der Jahrgänge 1914—1916, welche ihre Rekrutenschule vor dem 1. Januar 1937 beendet haben.

Auf Jahresende treten bei der Infanterie und Kavallerie, mit Ausnahme der beim Grenzschutz eingeteilten Wehrmänner der Infanterie, die ihre Einteilung behalten, in die Landwehr zweiten Aufgebots, bei der Infanterie unter Einteilung bei der Territorial-Infanterie, die 1909 geborenen Subalternoffiziere; die Unteroffiziere aller Grade, die Gefreiten und Soldaten des Jahrganges 1909. Die Hauptleute der Landwehr werden nach Bedarf beim Grenzschutz oder bei der Landwehr erstes und zweites Aufgebot eingeteilt.

2. Übertritt in den Landsturm, bei der Infanterie unter Belassung beim Grenzschutz oder bei der Territorial-Infanterie; die 1901 geborenen Hauptleute; die 1905 geborenen Subalternoffiziere; die Unteroffiziere aller Grade, die Gefreiten und Soldaten des Jahrganges 1905.

3. Übertritt in den Hilfsdienst: Die 1893 geborenen Hauptleute und Subalternoffiziere; die Unteroffiziere aller Grade, die Gefreiten und Soldaten des Jahrganges 1897.

4. Austritt aus der Wehrpflicht. Vorbehältlich die Bestimmungen der Luftschutzpflicht: die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1885. Mit ihrem Einverständnis können sie über die Altersgrenze hinaus verwendet werden. Für Hauptleute und Subalternoffiziere gilt dies nur insoweit, als hiefür eine dringende dienstliche Notwendigkeit vorliegt oder sofern die betreffenden Offiziere dies ausdrücklich wünschen; die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten aller Truppen und Hilfsdienstgattungen des Jahrganges 1885, sofern sie nicht auf Grund einer schriftlichen Verpflichtung als Freiwillige in ihrer bisherigen Hilfsdienstgattung eingeteilt bleiben.